



GEMEINDE AYSTETTEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Aystetten

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 28.09.2018

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Aystetten folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Aystetten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Gebühren für Sondernutzungen, mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren, werden zu einer Summe zusammengefasst.
- (6) Bei Sondernutzungen, auch gebührenbefreiten, wird generell eine Verwaltungsgebühr von mind. 10,00 Euro veranlagt, die sich im Einzelfall bei einem größeren Verwaltungsaufwand auch auf maximal 150,00 Euro erhöhen kann.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann, in folgenden Fällen, auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) Sondernutzungen von politischen Parteien, ortsansässigen Vereinen und Organisationen. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen kommerzieller oder gewerblicher Art, außer dem Veranstalter ist die Gemeinnützigkeit bescheinigt.
 - f) Straßenfeste
- (6) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Plakatierungen bzw. Informationsveranstaltungen:
 - a) bei allgemeinen Wahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltag,
 - b) bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und innerhalb 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid,
 - c) bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, innerhalb 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist und innerhalb 6 Wochen vor dem Volksentscheid.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde,
 - b) dessen Rechtsnachfolger ,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes auch Gebührensschuldner.

- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der unerlaubten Sondernutzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren, tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheiten, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung, ein.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (3) Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 28.09.2018



Peter Wendel
Erster Bürgermeister



ANLAGE 1 ZUR SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG – SNGS:

GEBÜHRENVERZEICHNIS (in Euro)

Regelplan	1 Tag	1 Woche	2 Wochen	1 Monat	3 Monate	½ Jahr	>1/2 Jahr
BI/1	23,00	48,00	73,00	99,00	115,00	140,00	180,00
BI/2	32,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BI/3	23,00	48,00	73,00	99,00	115,00	140,00	180,00
BI/4	32,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BI/5	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/6	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	180,00	271,00
BI/7	32,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BI/8	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/9	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/10	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/11	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/12	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/13	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	180,00	271,00
BI/14	64,00	89,00	115,00	132,00	156,00	198,00	295,00
BI/15	64,00	89,00	115,00	132,00	156,00	198,00	295,00
BI/16	48,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BI/17; BI/18 (Vollsperrung)	74,00	102,00	132,00	156,00	180,00	224,00	294,00
BII/1	23,00	48,00	73,00	99,00	115,00	140,00	180,00
BII/2	32,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BII/3	32,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BII/4	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BII/5	32,00	68,00	73,00	99,00	115,00	140,00	180,00
BII/6	40,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BII/7	48,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BII/8	56,00	81,00	97,00	124,00	148,00	188,00	271,00
BII/9	32,00	56,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
BIII/1	48,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BIII/2	56,00	81,00	97,00	124,00	148,00	188,00	271,00
BIII/3	56,00	81,00	97,00	124,00	148,00	188,00	271,00
BIV/1	23,00	48,00	73,00	99,00	115,00	140,00	180,00
BIV/2	40,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
BIV/3	40,00	64,00	81,00	107,00	132,00	172,00	222,00
CI/1	23,00	48,00	73,00	99,00	115,00	140,00	180,00
CI/2	23,00	48,00	81,00	107,00	124,00	148,00	188,00
CI/3	48,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
CI/4	56,00	81,00	97,00	124,00	148,00	188,00	271,00
CI/5	74,00	89,00	105,00	132,00	156,00	198,00	295,00
CI/6	56,00	81,00	97,00	124,00	148,00	188,00	271,00
CI/7	48,00	73,00	89,00	115,00	140,00	180,00	263,00
CI/8	64,00	89,00	115,00	132,00	156,00	198,00	295,00
CI/9	64,00	89,00	115,00	132,00	156,00	198,00	295,00
CII/1	48,00	81,00					
CII/2	48,00	81,00					
CII/3	56,00	81,00	105,00				
CII/4	56,00	81,00	105,00				
CII/5	64,00	89,00	114,00				

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren- Satz in €
1	Abwicklung von Baustellen <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Fahnenstangen, Masten - Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen - Lagerung von Baustoffen, Baumaterial 	m ²	Woche	1,00
2	Aufstellung der Verkehrszeichen		Stunde	35,00
3	Plakatierung		Stück/Tag	2,00
4	Informationsstände		Stück/Tag	50,00
5	Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufstischen, Verkaufswagen	m ²	Woche	5,00
6	Verstoß gegen Anordnungspunkte zu o. g. Sondernutzungsgenehmigungen		Pauschal	150,00